

Skizunft Kornwestheim e.V. **BASKETBALL** - Abteilungsordnung

§ 1 – Name und Geschäftsjahr

- (1) Die Basketballabteilung der Skizunft Kornwestheim e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
- (2) Die Abteilung ist über den Verein Mitglied im Deutschen Basketball Bund e.V. – DBB.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Abteilung

Zweck der Abteilung ist die Ausübung der Sportart Basketball – im Training sowie die Teilnahme an den Punktspielrunden des DBB - und die Förderung der Jugendarbeit insbesondere in diesem Gebiet.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Den Erwerb der Mitgliedschaft im Hauptverein regelt die Vereinssatzung.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Basketballabteilung setzt die Mitgliedschaft in der Skizunft Kornwestheim e.V. voraus.
- (3) Beginn der Abteilungsmitgliedschaft
Jedes Skizunft-Mitglied kann durch die Angabe seiner Abteilungszugehörigkeit zu der Basketball Abteilung Mitglied werden.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft
Der Austritt aus der Abteilung für das kommende Geschäftsjahr ist bis zum 31. Mai des laufenden Geschäftsjahr schriftlich an die Abteilungsleitung zu erklären.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird.
Gegen den Beschuß der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand der Skizunft Kornwestheim e.V. einlegen. Dieser entscheidet endgültig über das Verbleiben in der Abteilung.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der Abteilungsorgane verbindlich.
- (2) Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht, an den Trainings und Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- (3) Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht, sich zur Wahl zur Abteilungsleitung aufzustellen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Basketballabteilung kann durch Beschuß der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstleistungen erheben.

§ 6 – Abteilungsorgane

- (1) Die Organe der Basketballabteilung sind:
 - a) Die Abteilungsversammlung
 - b) Die Abteilungsleitung

§ 7 – Die Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Basketballabteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt.
- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Vorlaufsfrist von 14 Tagen einzuberufen.
- (4) Ein Protokoll ist zu führen, indem die Beschlüsse deutlich kenntlich gemacht werden müssen.
- (5) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleitung und Fachwarten.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung.
 - d) Beratung und Beschußfassung über vorliegende Anträge.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung

- f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstverpflichtungen.
 - h) Beschußfassung der Änderung der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung.
- (6) Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
- a) das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b) die Einberufung von 20 Mitgliedern aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 8 – Die Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) Abteilungsleiter (Aufgabe: Kontakt zum Hauptverein, Stadt, Basketballverband, etc.; Abteilungsleitung)
 - b) Stellvertretender Abteilungsleiter (Jugendbeauftragter, Organisation Spielbetrieb, Sponsoring)
 - c) Kassier (Führung der Abteilungskasse, Sponsoring)
 - d) Schriftführer (Erstellung von Protokollen, Zeitungsberichten, Abteilungsinformationen; Archiv)
 - e) Sportwart (Betreuung der Teams, Trainersuche, Trainer Aus- & Weiterbildung)
- (2) Die Abteilungsleitung ist ab 3 Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Aufgaben:
 - a) Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder Abteilungsbeschlüsse geregelt sind.
Der Vorstand der Skizunft Kornwestheim e.V. ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle von Sitzungen und Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.
 - b) Die Abteilungsleitung obliegt:
 - Die Beschußfassung über den Haushaltsplan der Abteilung.
 - Die Beschußfassung über alle fachlichen Angelegenheiten einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen.
- (4) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (5) Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung nach Bedarf einberufen.
- (6) Sollte ein Mitglied oder ein Funktionär vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so kann die Abteilungsleitung neue bestimmen.

§ 9 – Kassenprüfer

- (1) Auf der Abteilungsversammlung sind zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr zu berufen. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Kasse zur Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung müssen sie einen schriftlichen Kassenbericht vorlegen.

§ 10 – Weitere Aufgabenfelder

- (1) Die Abteilungsversammlung kann zur Betreuung weiterer Aufgabengebiete zusätzliche Funktionäre wählen.
- (2) Die Amtsperiode sollte sich im Regelfall auf zwei Jahre belaufen.
- (3) Die Funktionäre sollten in Übereinstimmung mit der Abteilungsleitung in ihrem Gebiet selbstständig arbeiten. Zu jeder Mitgliederversammlung müssen sie einen Tätigkeitsbericht in schriftlicher Form niederlegen.
- (4) Mögliche Funktionärsposten:
Schiriwart (Einteilung, Aus- & Fortbildung von Schiedsrichtern), Veranstaltungsreferent (Organisation und Durchführung von abteilungsinternen und öffentlichen Veranstaltungen)

§ 11 – Sinngemäß Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen der Skizunft Kornwestheim e.V. zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 24. Juni 1999 beschlossen und tritt damit in Kraft.